

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 137 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Emssee“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, S. 85-87
 138 Kirchen; Änderung des Namens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen in Preußisch Oldendorf, S. 87
 139 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 88
 140 desgl., S. 88
 141 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter als Katasterbehörde und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Reinhard Brenke, Papenhämer Straße 50, 34414 Warburg, über die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen hieraus, S. 88/89

- 142 desgl.; zwischen dem Kreis Höxter als Katasterbehörde und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Dipl. Ing. Ludger Brunn und Dipl. Ing. Johannes Kros, Berliner Straße 1 a, 33034 Brakel, über die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen hieraus, S. 90/91
 143 desgl.; zwischen dem Kreis Höxter als Katasterbehörde und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Hermann-Josef Lenz, Wilhelm-Busch-Weg 1, 37671 Höxter, über die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen hieraus, S. 91-93

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 144 Aufgebot von Sparkassensurkunden, S. 93

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

137 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Emssee“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh Vom 13. März 2008

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 25,4 ha große Gebiet „Emssee“ wird unter Naturschutz gestellt.

Es umfasst folgende Flächen: Stadt Rietberg, Gemarkung Druffel, Flur 7, Flurstücke 12 tlv., 43 tlv., 44, 45, 48 tlv., 57, 67, 68 und 69.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzkarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5 000 (Deutsche Grundkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - beim Kreis Gütersloh,
 - bei der Stadt Rietberg,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung bedeutender Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung des durch eine Sandabgrabung entstandenen Stillgewässers als Nahrungs-, Rast- und Rückzugsgebiet für Wasservogelarten.
 Ferner sind die hohe Strukturvielfalt des Gebietes und die vorhandenen Biotopstrukturen besonders zu schützen und zu fördern. Hierzu gehören insbesondere flache Uferbereiche zur Entwicklung einer Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie ausgeprägte Röhrlichzonen. Dabei sind vor allem die Funktion des Gebietes als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien, Libellen und Insekten sowie das Vorkommen standorttypischer, seltener und gefährdeter Pflanzenarten von Bedeutung. Darüber hinaus sind extensive Grünlandbereiche in trockener und feuchter Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3

Verbote

- In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie

- Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
2. Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen;
 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
 5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen oder einzuleiten;
 6. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen vorzunehmen, Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen sowie die Boden- und Oberflächengestalt auf andere Art und Weise zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;
 7. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 8. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 9. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen;
 - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
 10. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben oder mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen;
 - die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; das Einvernehmen gilt als erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt;
 - das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 12. wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - die ordnungsgemäße Jagd außerhalb der Uferböschungen auf den Flurstücken 43, 44, 48 und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 13. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungs-fähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - das Aufstellen von Bienenvölkern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 14. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Gehölzarten vorzunehmen;
 15. zu lagern oder Feuer zu machen;
 16. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen;
 17. Stillgewässer fischereilich zu nutzen;
 18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
 19. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;
 20. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weih-nachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 21. Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb vegetations-kundlich bedeutsamer Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschafts-behörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hier-gegen Bedenken erhebt.

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

- (1) Zur Erreichung des Schutzzwecks ist Folgendes erforderlich:
- Entnahme des Pappelbestandes im Nordwesten des Naturschutzgebietes und Ersatz durch standortgemäße Laubholzarten (Erle, Esche, Eiche);
 - Optimierung des Wasserstandes zur Wiedervernässung von Feuchtwaldflächen;

- Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleiben:
- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
2. Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen;
 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
 5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen oder einzuleiten;
 6. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen vorzunehmen, Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen sowie die Boden- und Oberflächengestalt auf andere Art und Weise zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;
 7. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 8. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 9. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen;
 - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
 10. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben oder mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen;
 - die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; das Einvernehmen gilt als erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt;
 - das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - die ordnungsgemäße Jagd außerhalb der Uferböschungen auf den Flurstücken 43, 44, 48 und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 13. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - das Aufstellen von Bienenvölkern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 14. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Gehölzarten vorzunehmen;
 15. zu lagern oder Feuer zu machen;
 16. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen;
 17. Stillgewässer fischereilich zu nutzen;
 18. Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
 19. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;
 20. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 21. Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb vegetationskundlich bedeutsamer Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks ist Folgendes erforderlich:

- Entnahme des Pappelbestandes im Nordwesten des Naturschutzgebietes und Ersatz durch standortgemäße Laubholzarten (Erle, Esche, Eiche);
- Optimierung des Wasserstandes zur Wiedervernässung von Feuchtwaldflächen;

(2) Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5

Generelle Unberührtheitsklauseln

- Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:
1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
 2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
 3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
 4. der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt S. 120–122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 13. März 2008
51.30-265

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung
Anton Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 85-87